

# Anstellungsvertrag

Zwischen der Firma \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (im Folgenden: Firma)

und Frau/Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (im Folgenden: Arbeitnehmer)

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

## § 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses/Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_ eingestellt.

## § 2 Probezeit/Kündigungsfristen

Die ersten \_\_\_\_\_ Wochen/Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Bis zum Ablauf der Probezeit ist das Arbeitsverhältnis befristet. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen/Wochen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit und Übernahme in ein festes Beschäftigungsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Wochen zum 15 bzw. zum Monatsende. Verlängert sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber aus tariflichen oder gesetzlichen Gründen, gilt diese Verlängerung auch für den Arbeitnehmer.

Eine Kündigung des Arbeitsvertrages vor Dienstantritt ist ausgeschlossen.

## § 3 Arbeitsvergütung

Die Vergütung regelt sich nach der betriebsüblichen Höhe. Sie beträgt als Monatsfestlohn zurzeit

EUR \_\_\_\_\_. Soweit Akkord- und Leistungsprämien gezahlt werden, richten sich auch diese nach der betriebsüblichen Höhe.

Die Vergütung wird jeweils am Letzten eines Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Girokonto.

Die Zahlung von etwaigen Sondervergütungen (Gratifikationen, Urlaubsgeld, Prämien etc.) erfolgt in jedem Einzelfall freiwillig und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.

## § 4 Abtretungen/Pfändungen

Die teilweise oder vollständige Abtretung und Verpfändung der Vergütung ist ausgeschlossen. Im Falle einer Lohnpfändung ist die Firma berechtigt, als Bearbeitungsgebühr \_\_\_\_\_% des jeweils abzuführenden Betrages einzubehalten.

**§ 5 Arbeitszeit/Überstunden**

Die Wochenarbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

Die Arbeitszeit richtet sich nach der betriebsüblichen Zeit.

Die Firma ist berechtigt, aus dringenden betrieblichen Erfordernissen eine Änderung der Arbeitszeiteinteilung vorzunehmen.

Die Firma ist berechtigt, werktäglich bis zu \_\_\_\_\_ Überstunden anzuordnen. Die Überstunden werden mit einem Zuschlag von \_\_\_\_\_ % entlohnt. Die Auszahlung der Überstundenvergütung erfolgt jeweils mit der Vergütung des Folgemonats.

**§ 6 Urlaub**

Der Arbeitnehmer erhält \_\_\_\_\_ Werktage Urlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen. Während des Urlaubs ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit untersagt.

**§ 7 Arbeitsverhinderung**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Firma von einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder einer Arbeitsverhinderung aus sonstigen Gründen unverzüglich zu informieren.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Arbeitnehmer der Firma zudem spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Tatsache der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass § 616 BGB auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung findet.

**§ 8 Ausschlussklausel**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb eines Monats nach Zugang der letzten Lohnabrechnung geltend gemacht werden; andernfalls sind sie verwirkt.

**§ 9 Nebenabreden**

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort.....

Datum .....

.....

Arbeitgeber

.....

Arbeitnehmer